

## I. Nachtrag zur Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Jonschwil

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Jonschwil erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> folgenden I. Nachtrag zur Gemeindeordnung:

1. Die Gemeindeordnung vom 28. März 2012 wird wie folgt geändert:

### Wahlen

#### a) An der Urne

Art. 8. Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- ~~d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;~~
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

### Gemeinderat; Zusammensetzung

Art. 28. Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident können Verwaltungsfunktionen ausüben.

### Schulrat

~~Art. 37. Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.~~

### Aufgaben

Art. 38. Dem ~~Schulrat~~**Gemeinderat** obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> und der Gesetzgebung über das Schulwesen<sup>3</sup>.

Der ~~Schulrat~~**Gemeinderat** hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der ~~Schulverwaltung~~**Lehrpersonen** und der Schulleitungen;
- b) ~~Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen~~ Beschlussfassung über den Stellenplan der Schule;
- ~~c) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen und der Schulleitungen;~~
- ~~d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;~~
- ~~e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule;~~
- ~~f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- und Umbauten von Schulanlagen;~~
- ~~g) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite.~~
- h) **Beschlussfassung über ein Leitbild der Schule;**

<sup>1</sup> sGS 151.2

<sup>2</sup> sGS 151.2

<sup>3</sup> sGS 211 bis 213

- i) **Beschlussfassung über das Qualitätskonzept;**
- j) **Entscheid über die Schulraumplanung.**

Der Gemeinderat kann übertragbare Aufgaben delegieren. Er regelt die Zuständigkeit in der Schulordnung.

***Teilnahme an Sitzungen***

~~Art. 39. An den Sitzungen des Schulrates nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung teil. Des Weiteren nimmt die vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen teil.~~

***Finanzbefugnisse***

~~Art. 40. Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.~~

***Rechtspflege***

~~Art. 42. Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.~~

## Finanzkompetenzen

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	<b>Schulrat abschliessend</b>	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>1</sup>	Urnenabstimmung
<b>1. Neue Ausgaben</b>						
1.1 einmalige neue Ausgaben			bis 500'000 je Fall		über 500'000 bis 1'500'000 je Fall	über 1'500'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben			bis 100'000 je Fall		über 100'000 bis 200'000 je Fall	über 200'000 je Fall
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>						
Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>2</sup>	bis 100'000 je Fall, oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 % des ursprünglichen Kredites	<b>bis 75'000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben</b>		bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat <b>oder der Schulrat</b> abschliessend zuständig <b>istsind</b>	über 500'000 bis 1'500'000 je Fall	über 1'500'000 je Fall
<b>3. Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>						
	abschliessend					
<b>4. Grundstücke des Finanzvermögens</b>						
<b>4.1 Erwerb:</b> Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 1'000'000 je Fall, höchstens 2'000'000 je Jahr			bis 2'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 2'000'000 je Fall	
<b>4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten:</b> Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 1'000'000 je Fall, höchstens 2'000'000 je Jahr			bis 2'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 2'000'000 je Fall	

<sup>1</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens<sup>2</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

2. In der Gemeindeordnung vom 28. März 2012 wird unter Anpassung an den Text „Voranschlag“ durch „Budget“ ersetzt.
3. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2025 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 21. Dezember 2022

GEMEINDERAT JONSCHWIL

Stefan Frei  
Gemeindepräsident

Pascal Knaus  
Gemeinderatsschreiber

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Jonschwil an der Bürgerversammlung beschlossen am:  
.....

Vom Departement des Innern genehmigt am: .....

Für das  
Departement des Innern  
Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht:

Dr. Alexander Gulde